



*Informationen zur  
Einbürgerung*

**VHS Moers, Kastell 5**  
**Org.: Dr. Steuten**

**Kenan Araz**

**Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW (**

**Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum**

**Tel: 0234/9621012, Fax: 0234/683336**

**[www.einbuergern.de](http://www.einbuergern.de) | [abe@einbuergern.de](mailto:abe@einbuergern.de)**

# Das Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)

- Das Aktionsbüro Einbürgerung (ABE) ist ein Projekt des Paritätischen Wohlfahrtsverbands - Landesverband NRW, das seit 2006 in eine landesweit tätige Integrationsagentur / spezi-fische Maßnahme umgewandelt worden ist.
- Das ABE wurde vor allem zur Verstärkung, Unterstützung und Koordination der örtlichen Einbürgerungsaktivitäten der Migrantorganisationen und anderer Institutionen eingerichtet.
- Das ABE versteht sich in erster Linie als eine unabhängige Informations- und Beratungsstelle zu Fragen der Ein- und Ausbürgerung.



# Die Entwicklung des Projektes ABE



Das Projekt ABE besteht seit 1996.

In den letzten 10 Jahren gab es über 200 Informationsveranstaltungen vor Ort.

Seit 2001 wurde der Bereich Onlineinformationen und -beratung stetig ausgebaut.

Seit 2006 wird das ABE im Rahmen der Förderung der Integrationsagenturen als Spezifische Maßnahme durch das MGFFI gefördert.

Das ABE befindet sich in der Geschäftsstelle der IFAK e.V. in Bochum

Das ABE-Team besteht aus 2 HA und 4 ehrenamtlichen MA

Ziele des Projektes ABE

das Staatsangehörigkeitsthema auf die Tagesordnung der Migrantenfamilien zu setzen,

Migranten und Migrantinnen zum Thema Einbürgerung umfassend zu informieren,

die Einbürgerungswilligen zu unterstützen und ggf. zu begleiten,

Einbürgerungsaktivitäten der Migrantenorganisationen und anderer Institutionen zu unterstützen,

Multiplikatorenkreis zu erweitern,

Diskussionen um weitere Erleichterungen im Einbürgerungsrecht und Einbürgerungsverfahren, in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen zu fördern und publik zu machen



# Arbeitsweisen des Projektes ABE



- Durchführung von mehrsprachigen Informationsveranstaltungen vor Ort, in Schulen, Stadtteilen, Kindergärten, VHS usw.
- Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterialien, Einzelgespräche, Brief- und Emailverkehr, Telefon, Forum und Feedback; beim Bedarf Vermittlung an weitere Institutionen und Beratungsstellen und

**FÜR WEITERE INFOS...**

□ Organisationen von Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen und Kampagnen  
Die Informationen sowie die Materialien können auch auf der HP gelesen oder downloadet werden: [www.einbuergern.de](http://www.einbuergern.de)



# Kampagne Einbürgerung 2007/2008



*Einbürgerung für mehr Demokratie und*

## Was kann das ABE mit dieser Kampagne leisten?

- Das Thema Staatsangehörigkeit in verschiedenen Formen aufarbeiten und zur Aufklärung führen,
- das Potential einbürgerungswilliger MigrantInnen wecken und aktiv Überzeugungsarbeit leisten,
- die Skepsis der MigrantInnen auffangen und beseitigen und
- zur verunsicherten Zielgruppen zuzugehen und diese Vor Ort beraten.

Dazu können folgenden Instrumente genutzt werden:

- Vorträge
- Informationsveranstaltungen
- Fachtagungen,
- Interaktionsveranstaltungen auf der Straße,
- Präsentationen im Rahmen von Festen u. Veranstaltungen.



# Materialienliste des ABE

## Flyer

- **Info 1** Aktionsbüro Einbürgerung (mehrsprachig)
- **Info 2** Was bringt die deutsche Staatsangehörigkeit?
- **Info 4** Checkliste: Der Weg zur Einbürgerung
- **Info 5** Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Geburt. Einbürgerung gemäß StAG § 4
- **Info 6** Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung. Gemäß StaG § 8
- **Info 7** Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartner dt. Staatsangehöriger. Gemäß § 9
- **Info 8** Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinb. Gemäß §§ 10 - 12b
- **Info 10** Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (in der Bearbeitung)

## Broschüren

- **Info 3** Fragen und Antworten zur Einbürgerung

**FÜR WEITERE INFOS... it**

- **Info 11** Alman Vatandaşlığına Gecis Yolu (Türkisch)  
Diese Materialien können auch per Telefon, Feedback oder Email bestellt werden: **0234 - 962 10 12 |**  
**[abe@einbuergern.de](mailto:abe@einbuergern.de)**



# Plakate

## Plakate – DIN A 2

- Plakat 1 Einbürgerung ist cool!
- Plakat 2 Einbürgern ist Cool!
- Plakat 3 Wir sind die Zukunft!
- Plakat 4 Einbürgerung ist (D)ein Recht!
- Plakat (alt) Wir sind alle Europäer und Sie?

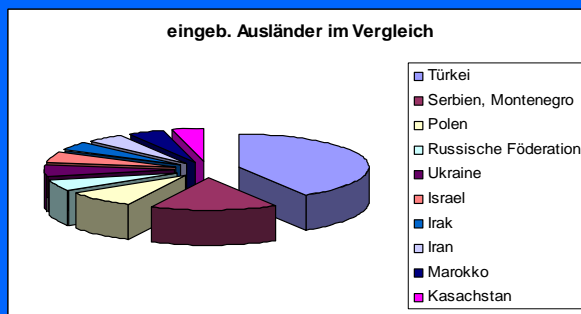
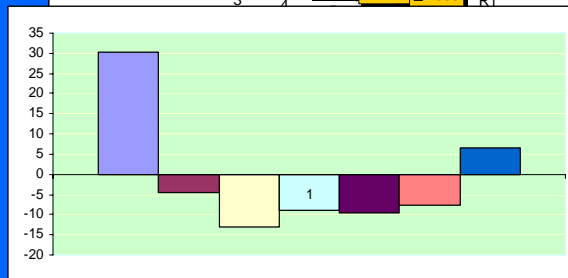
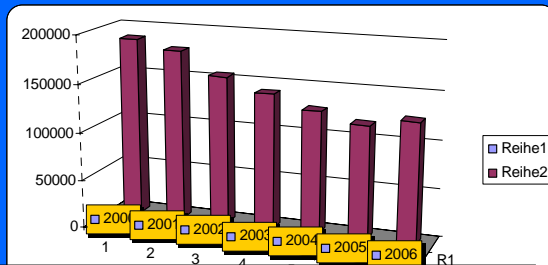


# Ausländische Bevölkerung in Dt. nach Aufenthaltsdauer am 31.12.2006\*

Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach Aufenthaltsdauer am 31.12.2006 <sup>2</sup>		
Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahre	Ausländische Bevölkerung Anzahl	
*Anker Quelle: Ausländische Bevölkerung nur mit Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR).		
insgesamt	6.751.002	
unter 1	255.940	
1 – 4	753.532	
4 – 6	537.428	
6 – 8	496.296	
8 – 10	431.217	
10 – 15	1.103.716	
15 – 20	835.453	
20 – 25	368.220	
25 – 30	510.447	
30 – 35	590.660	
35 – 40	582.63	
40 und mehr	285.462	4.183.438



# Einbürgerungen von AusländerInnen 2000 bis 2006



Jahr	Einbürgerungen Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
2000	186.688	30,3
2001	178.098	-4,6
2002	154.547	-13,2
2003	140.731	-8,9
2004	127.153	-9,6
2005	117.241	-7,8
2006	124.832	6,5

Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit			
Einbürgerungen	2004	2005	2006
Deutschland insgesamt	127 153	117 241	124 566
davon			
männlich	64 560	59 923	63 049
weiblich	62 593	57 318	61 517

# Eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländer 2006 nach ausgewählten bisherigen Staatsangehörigkeiten

Land der bisherigen Staatsangehörigkeit	Insg.	Anteil an allen Einbürgerungen	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
	Anzahl		
Türkei	33.478	26,8	+ 2,5
Serbien, Montenegro sowie ehem. Serbien u. Mont.	12.611	10,1	+ 43,0
Polen	6.937	5,6	+ 0,6
Russische Föderation	4.690	3,8	- 7,2
Ukraine	4.545	3,6	+ 35,1
Israel	4.313	3,5	+ 50,2
Irak	3.693	3,0	- 10,7
Iran	3.670	2,9	- 18,1
Marokko	3.548	2,8	- 3,7
Kasachstan	3.210	2,6	+ 7,9



# Voraussetzungen für Einbürgerung

- Aufenthaltsdauer: Rechtmäßigen Gewöhnlichen Aufenthalt von 8 Jahren
- Sprachkenntnisse: Nachweis von B1
- Unterhaltsfähigkeit: Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem II. o. XII. SGB bestreiten kann o. deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat.
- Straffreiheit: Freiheitsstrafe von drei Monaten o. Geldstrafe von 90 Tagessätze
- Handlungsfähigkeit: handlungsfähig oder sein Vertreter. 16 J. vollendet
- Loyalitätserklärung
- Staatsbürgerliches Grundwissen ab 1. September
- Vermeidung von Mehrstaatigkeit (Ausnahmen: Gegenseitigkeit, keine Ausbürgerung, Verweigerung des anderen Staates, Alterbedingt, Flüchtling)
- Ausweisungsgrund



# Hindernisse

- Keine Ausbürgerung aus dem Herkunftsland
- Kosten der Ausbürgerung
- Militärdienst auch im Herkunftsland
- Analphabetismus und Legasthenie (Ausnahme?)
- Arbeitslos
- Keine bzw. minderqualifikation



# Hemmnisse

- Identitäts- Kulturverlust
- Verlust der Verbindung zum Herkunftsland
- Heimatverlust
- Verlust der religiösen Identität, Beerdigung im Herkunftsland
- Erbschaftsverluste: gesetzlich nicht geregelte Erbschaftsansprüche im Herkunftsland, z.B. Türkei, Russland
- Phenotypische Erkennungsmerkmale bleiben
- Den zu leistenden Militärdienst in Deutschland
- Kosten der Ein- und Ausbürgerung (\* S. Nr. 17)
- Familien- und Sozialdruck bei großen Familien
- Frustration in der deutschen Gesellschaft
- Angst vor Behörden



# Gegen Maßnahmen

- Informationen in verschiedenen Formen und zu verschiedenen wichtigen Themen
- Beratung tel. Online und Vorort ggf. in eigener Sprache
- Begleitung ggf.
- Abbau der emotionalen Hemmnisse durch gezielte Infokampagnen
- Einsatz von MA aus eigenem Kulturkreis
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Vermittlung des Gefühls von Anteilhabe in der Gesellschaft





## **Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW (ABE)**

Kenan Araz – Leiter des Aktionsbüros  
Einbürgerung (ABE)

**29.02.2008 Bochum**

**Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum**

**Tel: 0234/9621012, Fax: 0234/683336**

**[www.einbuergern.de](http://www.einbuergern.de) | [abe@einbuergern.de](mailto:abe@einbuergern.de)**

# Das ZuwG

## Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) Vom 30. Juli 2004

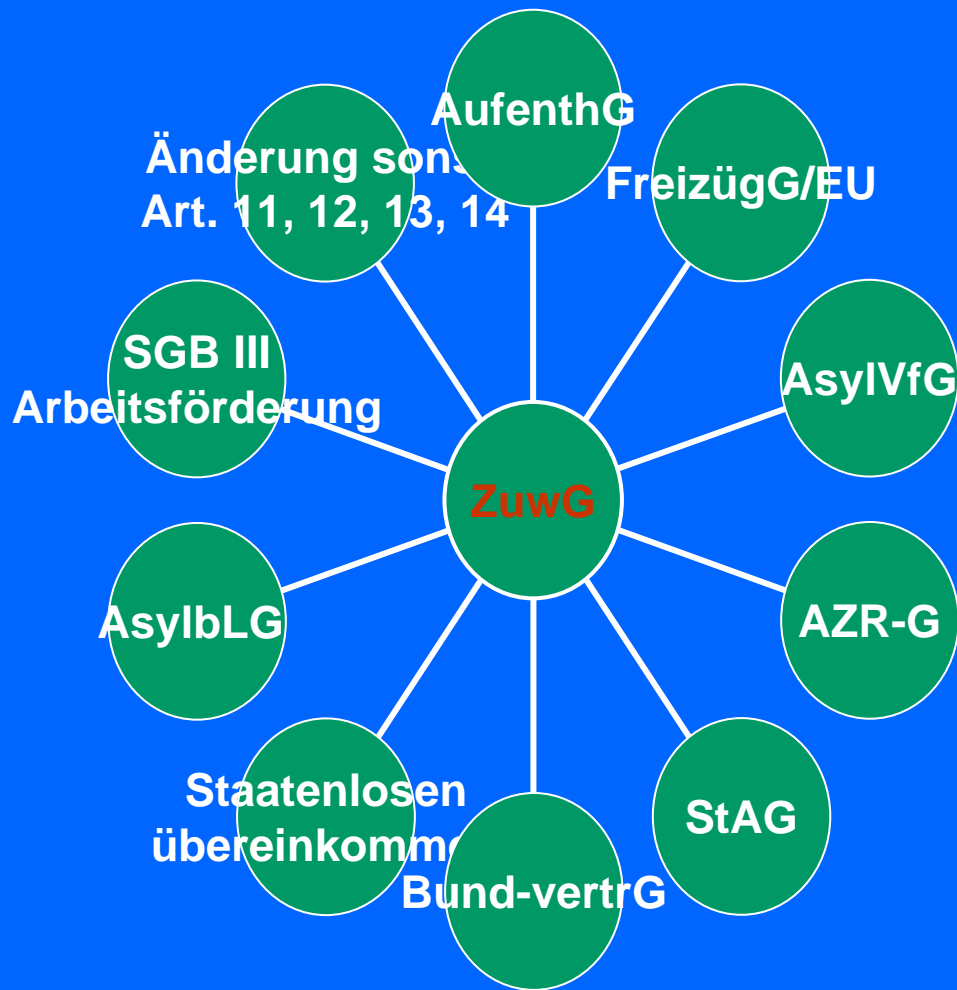
- Artikel 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)
- Artikel 2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)
- Artikel 3 Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Artikel 4 Änderung des AZR-Gesetzes
- Artikel 5 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
- Artikel 8 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10 Änderungen sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze
- Artikel 11 Änderungen sonstiger Gesetze
- Artikel 12 Änderungen von Verordnungen
- Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 14 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



# Struktur und Inhalt des ZuwG

- Artikel 1: Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Artikel 2: Freizügigkeitsgesetz/EU
- Artikel 3: Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Artikel 4: Änderung des AZR-Gesetzes
- Artikel 5: Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Artikel 6: Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
- Artikel 7: Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
- Artikel 8: Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Artikel 9: Änderung des SGB III. (Arbeitsförderung)
- Artikel 10: Änd. sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze
- Artikel 11: Änderung sonstiger Gesetze
- Artikel 12: Änderung sonstiger Verordnungen
- Artikel 13: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 14: Bekanntmachungserlaubnis





# Rechtsgrundlagen der Staatsangehörigkeit

Die Rechtsgrundlagen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für Nichtdeutsche sind:

- ☞ Das Zuwanderungsgesetz (ZuwG)
- ☞ Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- ☞ Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- ☞ Die Verwaltungsvorschriften (StAR - VwV)
- ☞ Erlasse der Bundesländer



# Das Staatsangehörigkeitsgesetz

- § 1 [»Deutscher«]
- § 3 [Erwerb der Staatsangehörigkeit]
- § 4 [Geburt]
- § 5 [Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder]
- § 6 [Annahme als Kind]
- § 7 [Erwerb durch Flüchtlinge oder Vertriebene]
- § 8 [Einbürgerung eines Ausländers]
- § 9 [Einbürgerung von Ehegatten]
- § 10 [Anspruch auf Einbürgerung]
- § 11 [Ausschlussgründe]
- § 12 [Hinnahme der Mehrstaatigkeit]
- § 12a [Einbürgerung trotz Vorstrafen]
- § 12b [Außer Betrachtbleiben von Auslandsaufenthalten]
- § 13 [Einbürgerung eines ehemal. Deutschen]
- § 14 [Einb. bei gewöhnlichen Aufenth i Ausland]
- § 16 [Einbürgerungsurkunde]
- § 17 [Verlust der Staatsangehörigkeit]
- § 18 [Entlassung aus der Staatsangehörigkeit]
- § 19 [Entlassung einer unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person]
- § 22 [Versagung der Entlassung]
- § 23 [Entlassungsurkunde]
- § 24 [Bestehenbleiben der dt Staatsangehörigkeit]
- § 25 [Erwerb ausländischer Staatsangehörigkeit]
- § 26 [Verzicht auf die Staatsangehörigkeit]
- § 27 [Annahme als Kind durch Ausländer]
- § 28 [Wehrdienst in fremden Streitkräften]
- § 29 [Wahl der Staatsang bei Volljährigkeit]
- § 30 [Feststellung der dt Staatsangehörigkeit]
- § 31 [Datenerhebung und verarbeitung]
- § 32 [Datenübermittlung]
- § 33 [Entscheidungsregister]
- § 36 [Einbürgerungsstatistik]
- § 37 [Entsprechende Anwendung des AufenthG; Anfrage bei Verfassungsschutzbehörden]
- § 38 [Gebühren]
- § 38a [Ausschluß der elektronischen Form]
- § 40c [Übergangsregelung]
- § 41 [Öffnungsklausel]



# § 1 [»Deutscher«]

- Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.



# § 3 [Erwerb der Staatsangehörigkeit]

- (1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben
- 1. durch Geburt (§ 4),
  - 2. durch Erklärung nach § 5,
  - 3. durch Annahme als Kind (§ 6),
  - 4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder
  - 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
  - 4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),
  - 5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).



# § 4 [Geburt]

- (3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil
  - 1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
  - 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.



# § 7 [Erwerb durch Flüchtlinge oder Vertriebene]

- Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.



# § 8 [Einbürgerung eines Ausländers]

- (1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er
  - 1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
  - 2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
  - 3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
  - 4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.
- (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.



# § 9 [Einbürgerung von Ehegatten]

- (1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn
  - 1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt und
  - 2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen,
  - es sei denn, sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

# § 10 [Anspruch auf Einbürgerung]

- (1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er
  - 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
    - ▼ a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
    - ▼ b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
    - ▼ c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
    - ▼ oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,



- 3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
- 4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
- 5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
- 6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
- 7. über Kenntnisse der Rechtsund Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.<sup>1</sup> Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind.
- (2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.
- (3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.



- (4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.
- (5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.
- (6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.
- *1§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 tritt am 1.9.2008 in Kraft.*
- *2§ 10 Abs. 5 tritt am 1.9.2008 in Kraft.*



# § 11

## [Ausschlussgründe]

- Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn
- 1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder
- 2. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.



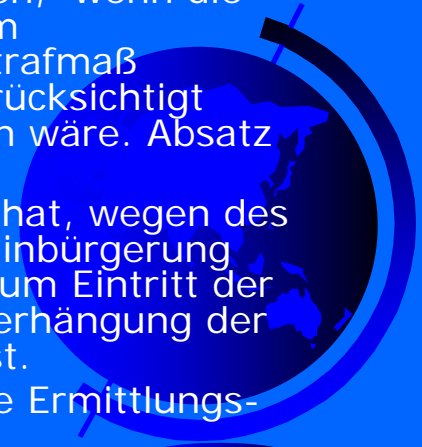
# § 12 [Hinnahme der Mehrstaatigkeit]

- (1) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das
- ist anzunehmen, wenn
  - 1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
  - 2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert,
  - 3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
  - 4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
  - 5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder
  - 6. der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt
- (2) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz



# § 12a [Einbürgerung trotz Vorstrafen]

- (1) Bei der Einbürgerung bleiben außer Betracht:
  - 1. die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
  - 2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und
  - 3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.
- Bei mehreren Verurteilungen zu Geld oder Freiheitsstrafen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind diese zusammenzuzählen, es sei denn, es wird eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet; treffen Geld und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig den Rahmen nach den Sätzen 1 und 2, so wird im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 5 oder 6 des Strafgesetzbuches angeordnet worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Maßregel der Besserung und Sicherung außer Betracht bleiben kann.
- (2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist, die Verurteilung in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.
- (4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren sind im Einbürgerungsantrag aufzuführen.



# § 12b [Außer Betrachtbleiben von Auslandsaufenthalten]

- (1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn der Ausländer innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr oder Ersatzdienst wieder einreist.
- (2) Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Inland bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.
- (3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die **erstmalige erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat**.



# § 13 [Einbürgerung eines ehemaligen Deutschen]

- Ein ehemaliger Deutscher und seine minderjährigen Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen.
- **§ 14 [Einbürgerung bei gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland]**
- Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen.
- **§ 15 (1)** *Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaat hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.*



# § 17 [Verlust der Staatsangehörigkeit]

- Die Staatsangehörigkeit geht verloren
- 1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
- 2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit
- 3. durch Verzicht (§ 26),
- 4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27),
- 5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28) oder
- 6. durch Erklärung (§ 29).



# (Behördengang) StAG § 37

## Die Gebühren (StAG § 38)

### Alte Anträge (§ 40c)

- *§ 80 Abs. 1 und 3 sowie § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.*
- *(2) Die Einbürgerungsbehörden übermitteln den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.*
- *Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten die anfragende Stelle unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen.*
- **StAG § 38**
- **Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 255 Euro. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 Euro.**
- *„§ 40c*
- *Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 vorliegt, und dass sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 beurteilt.“*



**IRGERUNG 2007 - EINBÜRGERUNG FÜR MEHR DEMO**

**AKTIONSBÜRO  
EINBÜRGERUNG  
IM PARITÄTISCHEN NRW**

- Home
- Aktuell
- Über uns
- Gesetzestexte
- Angebote
- Links
- Forum
- Pressespiegel
- Web\_Stat
- Vatandaslik
- Newsletter



**FORUM ABE >>>>>**

Unser Forum ist wieder da! Schreibgeschützt! bzw. die Beiträge werden erst moderiert dann freigeschaltet. Viel Spaß wünschen wir Ihnen/Euch auf unserem Forum.

**Such-Einstellungen auf dem Forum sind aktiviert. Bei der Suche brauchen Sie nur ein Wort zu geben**

<b><a href="#">ABE im WDR- KosmoTV zum neuen ZuwG cosmoTV &gt;&gt;&gt;&gt;&gt;</a></b>	
<a href="#">Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz &gt;&gt;&gt;&gt;&gt;</a>	<a href="#">Das alte Staatsangehörigkeitsgesetz &gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;</a>
<a href="#">Aktuelle Änderung im StAG &gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;</a>	<a href="#">Das neue StAG-VwV ! weiter &gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;&gt;</a>

**Wir haben ein [Feedback](#) als [Bestellformular](#)  
Hier können Sie [Info-Materialien bestellen](#)**

und  
unseren Newsletter abonnieren

Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW, Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum.  
Tel.: 0234 - 9621012, Fax: 0234 - 683336. [Adresse/Wegbeschreibung >>>>>>>](#)  
oder **die Wegbeschreibung** über [map24 >>>>>>>](#)  
E-Mail: [abe@einbuergern.de](mailto:abe@einbuergern.de) url: [www.einbuergern.de](http://www.einbuergern.de).

**Wir haben unsere Bürozeiten geändert !**

**RSCHAFT, EINBÜRGERUNG U**

[Kampagne  
Einbürgerung 2007 -  
Einbürgerung für mehr  
Demokratie u  
Gerechtigkeit](#)

[ABE im WDR-  
cosmoTV >>>>>  
cosmoTV >>>>>  
\*\*Das neue StAG >>>>>\*\*  
\[das neue ZuwG  
\\(Entw\\) >>>>>\]\(#\)  
\[das neue StAG \\(Entw\\)  
>>>>>\]\(#\)](#)

BMI-Bundesweite  
Einbürgerungsstandarts  
>>>>>  
**mitmach-AKTION-abe**

**Newsletter**



**02.05.2006**  
**Pari Gesamverband  
Stellungnahme des Parizur  
Einbürgerung weiter  
>>>>>>>**

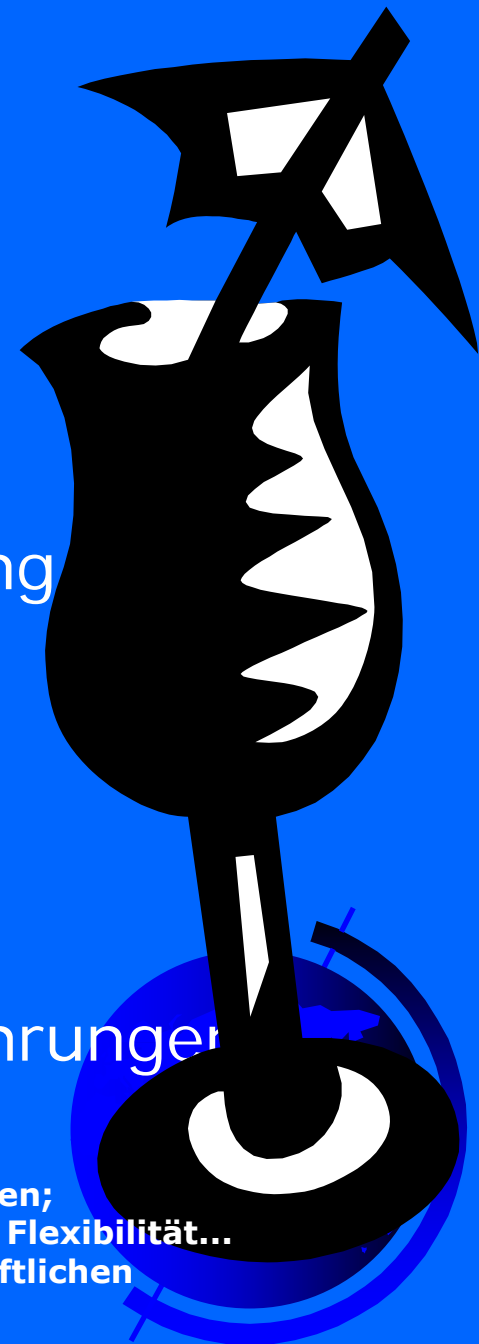
**17.03.2006**  
**Leitfaden Wissen&Werte  
zur Einbürgerung in Hessen**

## 2. "I.K. - Cocktail"

Man nehme...

- \* 3 Esslöffel Empathie
- \* 2 Gläser frische Anteilnahme
- \* 70 g Erkennen von Affekten
- \* 5-7 Messerspitzen sinnliche Erfahrung
- \* 5 Tüten Querdenken
- \* 4 Stk eingelegten Scharfsinns
- \* 1 Prise freundlicher Neugier
- \* 1 Portion Weisheit
- \* und jede Menge Geschichten & Erfahrungen  
(by Sibel Koray)

**"Die Zukunft wird nicht nur soziale Kompetenzen in unserem Sinne verlangen; Interkulturelle Kompetenz verlangt von uns eine noch wesentliche größere Flexibilität... Sie wird Baustein sein sowohl für den persönlichen als auch für den geschäftlichen Erfolg."** (Böning, 2000)

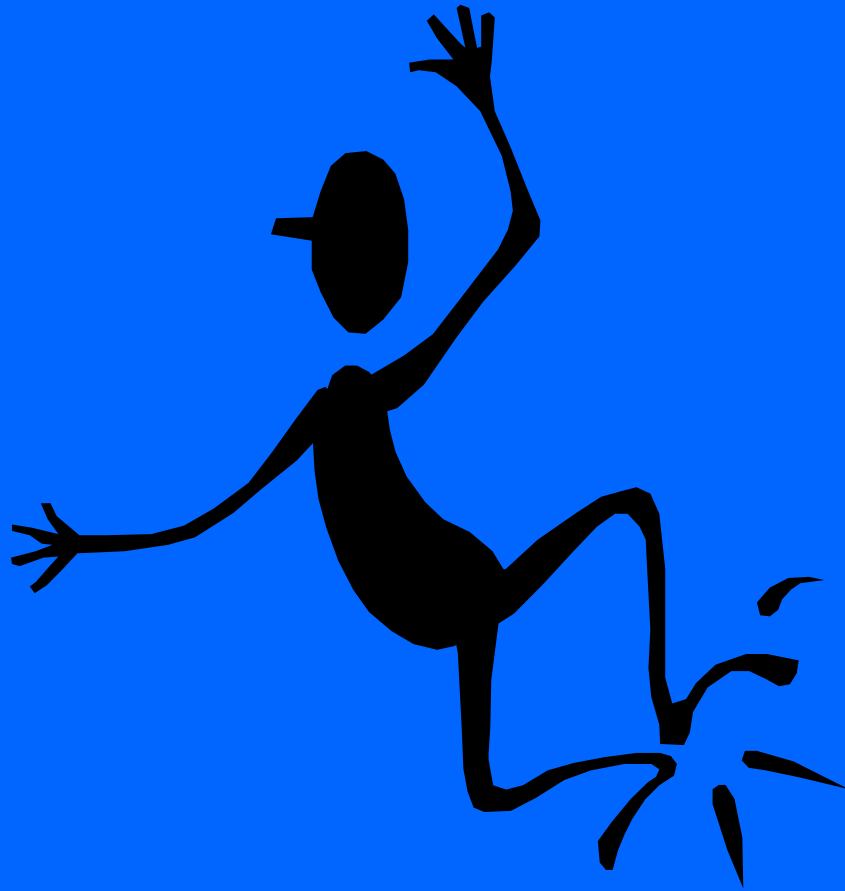


# Quellenangaben

- <http://www.einbuergern.de>
- <http://www.bmi.bund.de>
- <http://www.destatis.de/>
- <http://www.einbuergern.de/>
- <http://www.ifak-bochum.de/>
- <http://www.einbuengerung.de/>
- <http://www.isoplan.de/aid/>
- <http://www.integrationsbeauftragte.de/>
- <http://www.bmi.bund.de>
- <http://www.amnesty.de>
- <http://www.emz-berlin.de>
- <http://www.asyl.net>
- <http://www.ikak.de>
- <http://www.fr-online.de/>



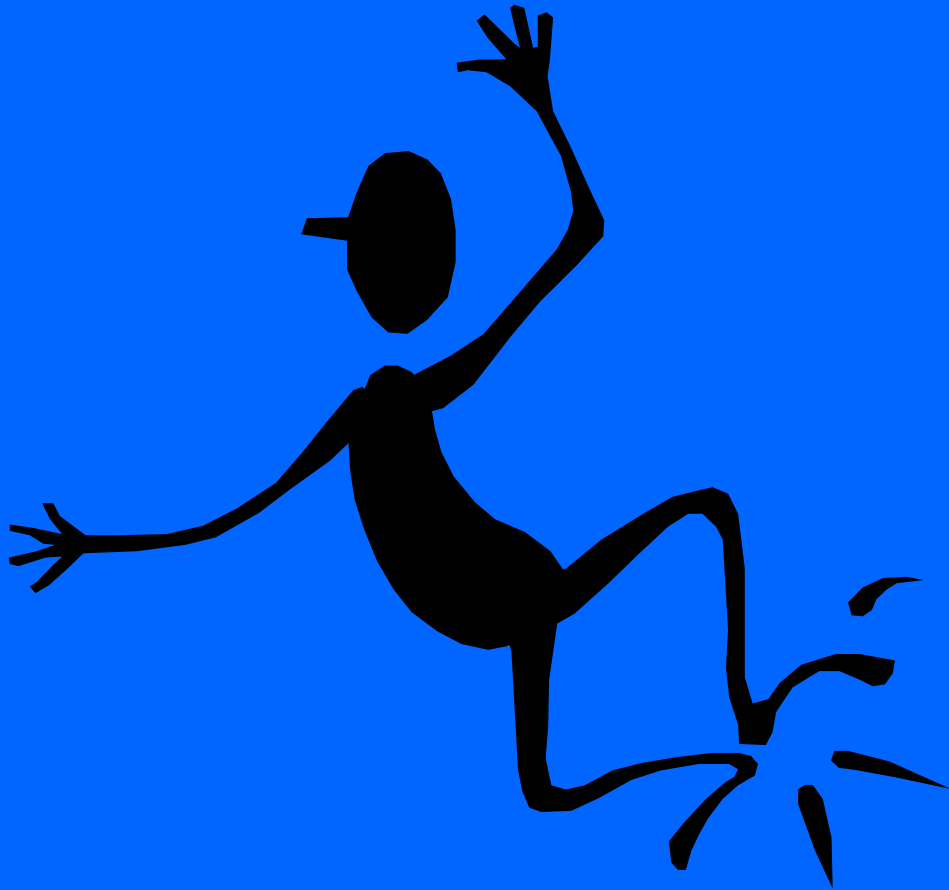
Danke für's Zuhören-



FINITO!



Danke für's Zuhören-



FINITO!

